

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bruchköbel

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bruchköbel. Generationenübergreifend dient die Stadtbibliothek allen Bürgern für ihre schulische und berufliche Bildung, ihre kreative Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie unterstützt die Leseförderung für alle Altersgruppen. Sie ist ein soziales und kulturelles Zentrum, das mit verschiedenen Einrichtungen kooperiert.
- (2) Jedermann mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann die Stadtbibliothek Bruchköbel im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzen und gedruckte, digitale, audiovisuelle und elektronische Medien sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung in der Stadtbibliothek nutzen bzw. ausleihen. Für die Nutzung der Onleihe gelten die von der Verbundkonferenz des OnleiheVerbundHessen gefassten Beschlüsse.
- (3) Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung erhoben. Ausnahmen hiervon sind ebenfalls dort geregelt. Alternativ kann die Nutzerin/der Nutzer eine Gebühr pro entliehenem Medium entrichten.
- (4) Für Einwohner anderer Gemeinden ist die Nutzung kostenlos, soweit Verwaltungsvereinbarungen geschlossen sind.
- (5) Anstatt des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Bruchköbel kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Dieser berechtigt zur Nutzung der daran beteiligten Bibliotheken. Medien müssen in der Bibliothek zurückgegeben werden, in der sie ausgeliehen wurden. Leihfristverlängerungen können ebenfalls nur von der entleihenden Bibliothek vorgenommen werden. Außerdem gilt die jeweils am Ort der Entleiherung gültige Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgelegt und durch gesonderten Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer meldet sich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung an. Dies gilt ebenso bei der erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek. Die Nutzerin/Der Nutzer erkennt mit ihrer/seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit ihre/seine Einwilligung, die Angaben zu ihrer/seiner Person elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dazu reicht eine formlose Mitteilung an die Stadtbibliothek.
- (2) Die Stadtbibliothek speichert unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten:
 - Name
 - Vorname

- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer (freiwillige Angabe)
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
- bei Minderjährigen auch Name und Hauptwohnsitz eines Erziehungsberechtigten
- Bankverbindung bei Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Sämtliche Angaben sind freiwillig. Der für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderliche Ausweis kann jedoch nur bei Angabe der erforderlichen Daten erstellt werden.

Diese Daten werden für interne Zwecke verwendet. Verarbeitet werden die Daten im Rahmen eines Hostingverfahrens auf den Servern eines Bibliotheksdienstleisters innerhalb der EU. Eine Übermittlung an Dritte findet darüber hinaus nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz, bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sowie bei Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises statt.

Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt andernfalls spätestens fünf Jahre nach der letzten Entleihung. Nach Löschung der Daten ist eine Neuanmeldung erforderlich.

Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Stadt Bruchköbel.

- (3) Minderjährige können Nutzerin/Nutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (4) Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und ist für jede Ausleihe erforderlich. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, Veränderungen ihres/seines Namens oder Anschrift sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, trägt die Nutzerin/der Nutzer. Ein Ersatz-Bibliotheksausweis ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 10 der Gebührenordnung.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (6) Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Bruchköbel erhalten auf Antrag einen Institutionsausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung.

§ 4

SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) Natürliche Personen haben die Möglichkeit, ein SEPA-Lastschriftmandat für die Zahlung der Jahresgebühr zu erteilen. Hierdurch verlängert sich die Gültigkeit des Ausweises ca. einen Monat vor Fälligkeit durch die Abbuchung der Jahresgebühr um jeweils 12 Monate.
- (2) Möchte die Nutzerin/der Nutzer das SEPA-Lastschriftverfahren nicht mehr nutzen, ist eine schriftliche Kündigung notwendig. Diese muss 6 Wochen vor Ablauf der nächsten Zahlungsfälligkeit bei der Stadtbibliothek Bruchköbel eingegangen sein.
- (3) Eine separate Benachrichtigung über die zu erfolgende Abbuchung der Jahresgebühr erfolgt nur bei der ersten Abbuchung. Weitere Benachrichtigungen erfolgen nicht.
- (4) Die Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Persönliches Medienkonto

Die Stadtbibliothek hält im Internet ein allgemein zugängliches Online-Angebot vor, das u.a. einen Online-Katalog, die Onleihe, Zugang zu Datenbanken usw. umfasst. Dazu wird der Nutzerin/dem Nutzer ein persönliches Medienkonto eingerichtet. Die gespeicherte E-Mail-Adresse der Nutzerin/des Nutzers dient der vereinfachten Kommunikation zu Fragen und für Erinnerungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses. Die Nutzung der Funktionen der Online-Angebote ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem persönlichen Passwort möglich.

§ 6 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Bücher, Sprachkurse und CD-ROMs 4 Wochen, Tonträger, Spiele und Zeitschriften 2 Wochen sowie Filme 1 Woche unentgeltlich ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Bei Onlinemedien gelten andere Fristen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist vor deren Ablauf bis zu zwei Mal unter Angabe der Bibliotheksausweisdaten möglich, wenn keine Vormerkung einer anderen Nutzerin/eines anderen Nutzers vorliegt. Die Verlängerung hat vorrangig über das persönliche Medienkonto zu erfolgen. Sofern die Voraussetzungen persönlich oder technisch nicht gegeben sind, ist die Verlängerung persönlich, per E-Mail, per Post oder per Telekommunikationsmedien - jeweils Eingang vorbehalten - möglich.
- (4) Ausgeliehene Medien kann die Nutzerin/der Nutzer vorbestellen - vorrangig über das persönliche Medienkonto. Bei Abholung der vorgemerkten Medien ist die Entrichtung einer Gebühr gemäß Ziffer 5 der Gebührenordnung fällig.
- (5) Für einzelne Bestandsgruppen kann bei Bedarf ein Ausleihlimit festgelegt werden. Ebenso kann die Möglichkeit, Medien zu verlängern oder vorzumerken, bei einzelnen Bestandsgruppen bei Bedarf eingeschränkt werden.
- (6) Einzelne Nutzerinnen/Nutzer können nach Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen von der Nutzung einzelner Bestandsgruppen oder hinsichtlich der Menge entleihbarer Medien dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden.
- (7) Wissenschaftliche Bücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden. Für Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher gelten die Vorschriften der gebenden Bibliothek. Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr gemäß Ziffer 8 der Gebührenordnung erhoben. Bei Inanspruchnahme eines kostenpflichtigen Lieferdienstes entstehen zusätzliche Kosten. Hier handelt die Stadtbibliothek nur in Vertretung der Nutzerin/des Nutzers, d. h. Rechnung und ggf. Lieferung erfolgen direkt an die Nutzerin/den Nutzer.

§ 7 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Überziehungsgebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn die Nutzerin/der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Portokosten für den Mahnbrief trägt die Nutzerin/der Nutzer.

- (2) Mit der 3. Mahnung wird zusätzlich zu den Überziehungsgebühren der Wertersatzbetrag der entliehenen Medien der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hierfür wird eine Gebühr gemäß Ziffer 4 der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Erfolgt die Begleichung der in Rechnung gestellten Summe innerhalb der dabei festgesetzten Frist nicht, wird der Betrag nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.
- (4) Vor Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung der Gebühren sind weitere Entleihungen an dieselbe Nutzerin/denselben Nutzer nicht zulässig.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Nutzerin/der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbibliothek anzuzeigen.
- (2) Entliehene Tonträger, AV-Medien und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen benutzt werden. Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 9

Nutzung von Bildschirmarbeitsplätzen

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. Der Abruf jugendgefährdender Schriften oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können den Internet-Zugang nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nutzen.
- (2) Für die Internet-Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Ziffer 6 der Gebührenordnung erhoben. Dieses ist vor der Nutzung an der Theke zu entrichten.
- (3) Zugangsberechtigt sind Personen, die einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek haben oder Personen, die sich durch einen anderen Lichtbildausweis ausgewiesen haben.
- (4) Die Stadtbibliothek bietet ein öffentlich zugängliches WLAN an, das von jedermann kostenlos genutzt werden kann, der die AGBs des Hotspot-Anbieters anerkennt.
- (5) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben sowie Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz zu installieren oder auszuführen. Bei Verstößen findet § 13 Anwendung.
- (6) Jede Nutzerin/Jeder Nutzer speichert Daten auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung von Daten und für einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Sie übernimmt auch keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.

- (7) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internets oder der Übertragungswege der Deutschen Telekom übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 10

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Die Stadtbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien von der Nutzerin/dem Nutzer Ersatz verlangen, bei geringfügiger Beschädigung auch einen pauschalen Kostenersatz gemäß Ziffer 9 der Gebührenordnung. Bei Verlust von Spielteilen hat die Nutzerin/der Nutzer Ersatz zu beschaffen.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verlust von Medienhüllen sowie von Spielteilen ist ein pauschaler Kostenersatz gemäß Ziffer 9 der Gebührenordnung zu entrichten. Bei Beschädigung oder Verlust von Bibliothekseigentum (insbesondere Schließfachschlüsseln) haftet die Nutzerin/der Nutzer nach entstandener Schadenshöhe.
- (4) Ein Weiterverleih ausgeliehener Medien ist nicht zulässig.
- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Bibliotheksausweises entstehen.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die die Nutzerin/der Nutzer mit in die Stadtbibliothek gebracht hat.
- (7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Medien an Dateien, Computern und anderen Abspielgeräten entstehen.
- (8) Die Teilnahme an von der Stadtbibliothek angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbibliothek übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 11

Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren, Kosten und Entgelte nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12

Ordnungsbestimmungen

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Nutzerinnen und Nutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten.
- (2) Mäntel, Taschen, Schirme u. Ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.

- (3) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen von den Nutzerinnen und Nutzern nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde als notwendige Begleitung.
- (5) Informationsmaterialien und Plakate dürfen in der Stadtbibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung oder des beauftragten Personals ausgelegt und verteilt werden. Dies gilt auch für Außenbereiche der Bibliothek.
- (6) Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Dienstperson aus.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen/Nutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Ausleihe und/oder der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.